



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**

# **Betriebliche Altersversorgung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg**

**- Zusatzversorgungskasse -**

**Freiwillige Versicherung I**



# Agenda



**Rechtliche Grundlagen**

**Vertragsarten**

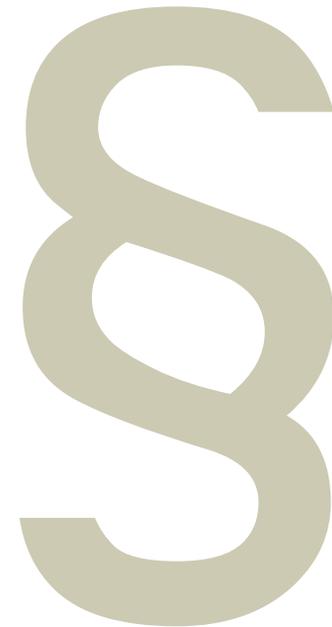
**Beginn / Fortführung / Beendigung**

**Vorteile**



# Rechtliche Grundlagen

- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) in der jeweils geltenden Fassung
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA)
- Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen**
- **Produktinformationen**





# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

- ✓ steuerfrei (brutto)
- ✓ einmalige Kapitalabfindung möglich

## „Riester“-Rente nach § 10a EStG

- ✓ individuell versteuert (netto)
- ✓ monatliche Rente

## Ungeförderter Vertrag

- ✓ individuell versteuert (netto) – Steuervorteil im Rentenbezug
- ✓ einmalige Kapitalabfindung möglich

## Arbeitgeber Höherversicherung

- ✓ steuerfrei (brutto) oder individuell versteuert (netto)
- ✓ einmalige Kapitalabfindung möglich

# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

- **Beiträge für Arbeitgeber und versicherte Person steuer- und sozialversicherungsfrei**
- von beschäftigter Person festgelegter Beitrag wird durch Arbeitgeber vom Bruttoentgelt abgezogen und an ZVK gezahlt
- Einschluss der vermögenswirksamen Leistungen (vwL) i. H. v. 6,65 € möglich
- nachgelagerte Besteuerung
- Rentenleistung kranken- und pflegeversicherungspflichtig



### **Kann-Bestimmung des Arbeitgebers**

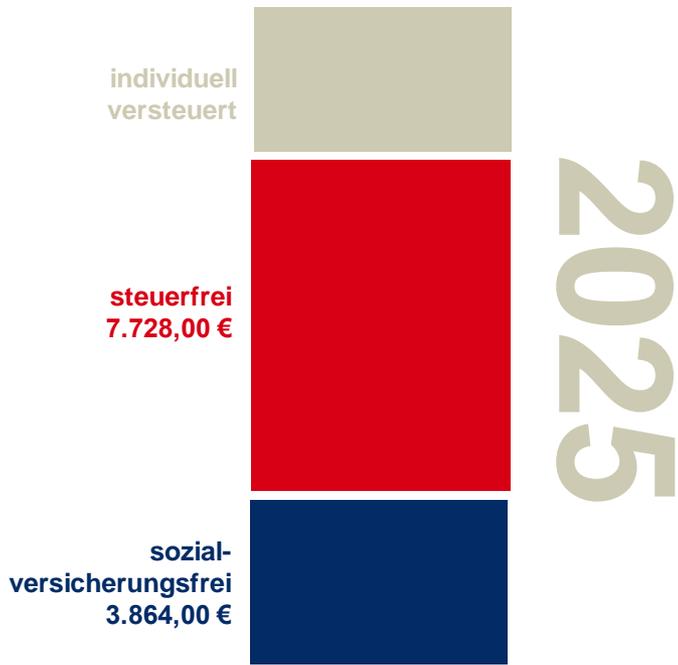
**Verdopplung der vwL auf 13,30 € pro  
Monat bei mtl. Bruttoeinzahlung ab  
70,00 €**

siehe auch [Rundschreiben 06 2022](#)

# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

**Grenzwerte zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge**  
gelten für das erste Beschäftigungsverhältnis



- sozialversicherungsfrei sind Beiträge bis **4 %** der BBG allg. RV
- **steuerfrei** sind Beiträge bis **8 %** der BBG allg. RV
- darüber hinaus sind die Beiträge **individuell zu versteuern**
- Mindestbeitrag 2025: **23,50 € / Monat**
- die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person am ZB in der Pflichtversicherung haben Vorrang vor Beiträgen zur BGU

# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

### Beispiel

- Steuerklasse I oder IV, monatliches Bruttoentgelt 3.500 €

	ohne Entgeltumwandlung	mit Entgeltumwandlung	
Beitrag	100,00 €	100,00 €	
./. Steuerersparnis	-	23,33 €	44,88 €
./. Sozialversicherungersparnis	-	21,55 €	
= monatlicher Nettoaufwand	100,00 €	55,12 €	

mtl. Nettoaufwand von 55,12 € mindert sich, wenn vWL des Arbeitgebers 6,65 € (bzw. 13,30 €) berücksichtigt werden



# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Mitarbeitende erreichen  
bei etwa vergleichbarem  
Nettoaufwand eine um

# 55 %

höhere Ablaufleistung!



### Arbeitgeber vwL

Arbeitnehmer 40,00 €  
Bruttobeitrag

Einzahlung	- 6,65 €
Sozialabgaben	- 1,39 €

**Gesamtaufwand - 8,04 €**

### Arbeitgeber avL

Arbeitnehmer 70,00 €  
Bruttobeitrag

Einzahlung	- 13,30 €
Einsparung SV-Beitrag	+ 14,66 €

**Gesamtaufwand + 1,36 €**

# Vertragsarten

## Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

**Laufzeit:**  
**30. Lebensjahr bis**  
**Regelaltersrente**

**Beitrag:**  
**70,00 € monatlich**  
**(brutto)**

### Beispielberechnung

Einzahlung (brutto)	70,00 €
Eigenbeitrag (netto)	38,59 €
Steuer- und SV-Ersparnis	31,41 €

---

<b>Rente zum 67. Lebensjahr</b>	<b>128,00 €</b>
---------------------------------	-----------------

(monatlich, lebenslang)

ODER

<b>Garantierte Kapitalleistung</b>	<b>44.055,52 €</b>
(einmalig zum Renteneintritt)	

# Vertragsarten

## „Riester“-Rente nach § 10a EStG

- Förderung nur für rentenversicherungspflichtige Personen
- Zahlung der Beiträge (Pflicht- und freiwillige Versicherung) aus versteuertem Arbeitsentgelt (netto)
- nachgelagerte Vollbesteuerung
- Rentenleistung kranken- und pflegeversicherungsfrei

Mindesteigenbeitrag	4 %* des sozialversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der Zulage(n)
Sockelbeitrag	60,00 €
Grundzulage	175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig, für unter 25-jährige)	200,00 €
Kinderzulage (je Kind für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht)	185,00 €
	300,00 € (für Kinder, die ab 2008 geboren werden)
Förderhöchstgrenze des Sonderausgabenabzuges	2.100,00 €

\* ggf. Gewährung einer anteilige Zulage

# Vertragsarten

## „Riester“-Rente nach § 10a EStG

### Beispiel ohne Anrechnung des Arbeitnehmerbeitrages

	Versicherte Person, ein Kind geb. vor 2008, ein Kind geb. ab 2008	Versicherte Person ohne Kind
sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt des Vorjahres	30.000,00 €	30.000,00 €
davon 4 %	1.200,00 €	1.200,00 €
./. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
./. Kinderzulage geb. vor 2008	185,00 €	
./. Kinderzulage geb. ab 2008	300,00 €	
<b>jährlicher Beitrag</b>	<b>540,00 €</b>	<b>1.025,00 €</b>



# Vertragsarten

## „Riester“-Rente nach § 10a EStG

### Beispiel mit Anrechnung des Arbeitnehmerbeitrages

Erklärung der beschäftigten Person zur steuerlichen Behandlung des ANB erforderlich\*

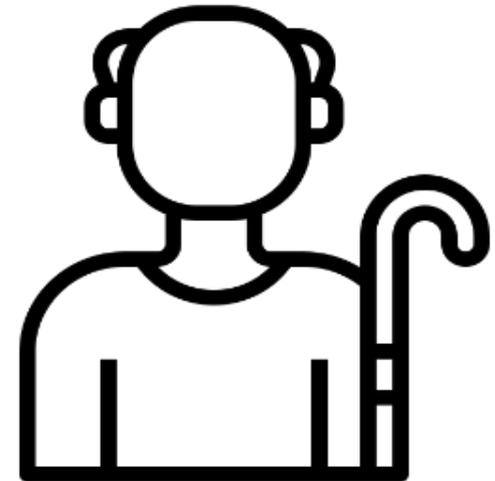
	Versicherte Person, ein Kind geb. vor 2008, ein Kind geb. ab 2008	Versicherte Person ohne Kind
sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt des Vorjahres	30.000,00 €	30.000,00 €
davon 4 %	1.200,00 €	1.200,00 €
./. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
./. Kinderzulage geb. vor 2008	185,00 €	
./. Kinderzulage geb. ab 2008	300,00 €	
./. ANB am Zusatzbeitrag 2,4 %	<b>720,00 €</b>	<b>720,00 €</b>
<b>zusätzlicher Beitrag jährlich</b>	<b>0,00 €</b>	<b>305,00 €</b>

\*[Mustervorlage](#) auf der Homepage verfügbar

# Vertragsarten

## Ungeförderter Vertrag mit Steuervorteil im Rentenbezug

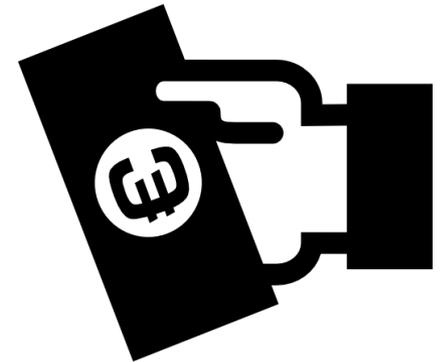
- Zahlung der Beiträge aus versteuertem Arbeitsentgelt (Nettoeinzahlung)
- für Personen geeignet, die nicht riesterförderfähig sind und auch keinen Entgeltumwandlungsvertrag bei einer ZVK abschließen können
- nachgelagerte Versteuerung nur mit Ertragsanteil
- Rentenleistung grundsätzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig



# Vertragsarten

## Arbeitgeber - Höherversicherung

- erhöhte Versorgungszusage anstelle oder zusätzlich zu der Pflichtversicherung
- Arbeitgeber zahlt zugunsten seiner Beschäftigten Beiträge in die freiwillige Versicherung (BGU oder ungeförderter Vertrag)
- interessant für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen
- Anreiz zur Gewinnung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern





# Beginn des Vertrages

- Abschluss **während** eines Arbeitsverhältnisses bei einem Mitglied der ZVK
- für **jede beschäftigte Person** möglich (z. B. auch außertariflich beschäftigte Person, beschäftigte Person vor Vollendung des 17. Lebensjahres)
- Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer, beschäftigte Person ist versicherte Person
- **Überweisung** der Beiträge an die ZVK **durch den Arbeitgeber**, unabhängig von der Vertragsart

**Wir beraten  
individuell  
und erstellen  
eine  
Prognose!**



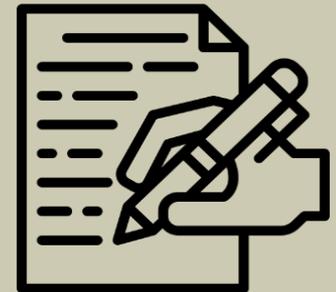
# Beginn des Vertrages

Arbeitnehmer und Arbeitgeber beantragen den Abschluss der freiwilligen Versicherung

- Formular „Antrag auf Vertragsabschluss“  
[https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung\\_versicherte-antraege-formulare.html](https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung_versicherte-antraege-formulare.html)
- Versicherungsschein wird für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erstellt
- enthält Verwendungszweck und Bankverbindung für den Arbeitgeber
- Arbeitnehmer erhält jährlichen Versicherungsnachweis (Pflichtversicherung + Freiwillige Versicherung)

## Besonderheiten bei Bruttoentgeltumwandlung

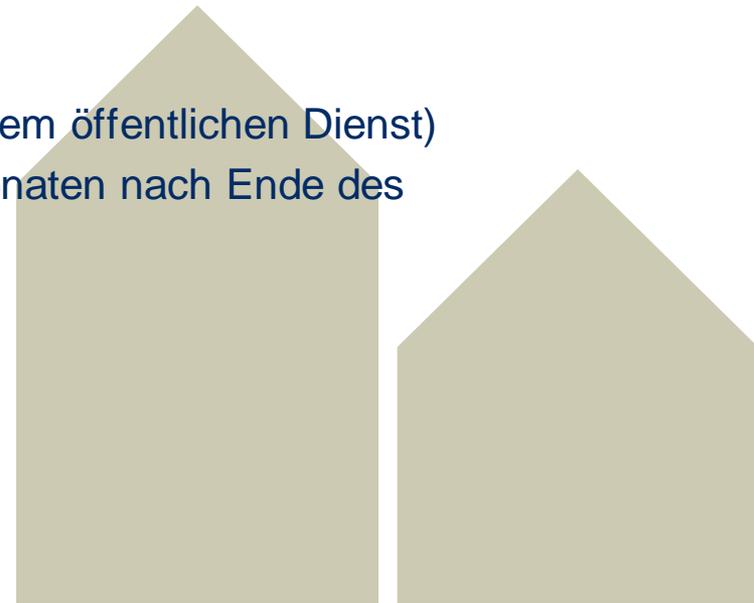
- Arbeitgeber und beschäftigte Person müssen Entgeltumwandlungsvereinbarung abschließen (arbeitsrechtlich erforderlich)
- Prüfung eines Arbeitgeberzuschusses (z. B. Zahlung von wL oder avL)





# Fortführung des Vertrages

- Ende des Arbeitsverhältnisses mit Wechsel zu einem Arbeitgeber innerhalb der ZVK Brandenburg
  - Fortführung beim neuen Arbeitgeber kann vereinbart werden
- Ende des Arbeitsverhältnisses mit Wechsel zu einem Arbeitgeber, der anderer ZVK angehört
  - Übertragung der freiwilligen Versicherung zur anderen ZVK auf Antrag möglich
- Ende des Arbeitsverhältnisses (Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst)
  - Weiterführung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses möglich





# Beendigung des Vertrages

- **Beitragsfreistellung** kann vom Versicherten schriftlich zum Monatsende angezeigt werden
  - Zahlung kann nach Zustimmung der ZVK wieder aufgenommen werden
- **Kündigung** ohne Abfindung
  - Zahlung kann nur nach neuer Antragstellung erfolgen
- **Kündigung** mit Abfindung  
(Rückerstattung der eingezahlten Beiträge abzüglich 5 %)
  - BGU: Rückabwicklung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorteile durch den Arbeitnehmer
  - „Riester“-Vertrag: schädliche Verwendung – Rückzahlung staatlicher Förderung



# Vorteile

je früher – desto besser...

- ✓ überdurchschnittliche Garantieleistungen nur für Versicherte nutzbar
- ✓ erhöht insgesamt die Rentenleistung
- ✓ kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergeführt werden
- ✓ eigenständiger Vertrag neben der Pflichtversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- ✓ unverfallbar ab dem ersten Beitrag
- ✓ Absicherung frei wählbar

(nur) Altersversorgung

mit Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung

mit Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenversorgung



# Vorteile

kombinierbar mit der Pflichtversicherung

übertragbar

insolvenzgeschützt

## einmalige Kapitalabfindung möglich\*

keine Abschlusskosten

keine Gesundheitsfragen

riesterförderfähig

Verdoppelung der vWL möglich

keine Wartezeit

## flexibler Beitrag

jährlich 1 % Erhöhung der Rente

provisionsfrei

staatlich gefördert

Absicherung frei wählbar

0,9 % Garantieverzinsung

## Garantieleistung

Fortführung nach Ende der Beschäftigung möglich

lebenslange monatliche Rentenleistung

\* gilt nicht für einen „Riester“ Vertrag



# Ihr Team der Zusatzversorgungskasse



**Nancy Jüttner**

„DER BESTE MOMENT  
UM ANZUFANGEN,  
IST JETZT!“



**Nadja Witt**

„STARTEN  
STATT WARTEN.“

**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**

- Zusatzversorgungskasse -  
Rudolf-Breitscheid-Straße 64  
16775 Gransee

**Servicezeiten:**  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

03306/7986-2010  
zvz@kvbbg.de

**Melanie Schulz**

„ES GIBT MOMENTE,  
DA KÜMMERN WIR  
UNS UM DEIN LEBEN.“



**Kati Knittel**

„DEINE RENTE IST MIR  
NICHT EGAL.“





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Haftungsbeschränkung

Die Inhalte der Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Der KVBbg - ZVK - haftet nicht für Schäden die daraus resultieren können, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte vertraut wurde. Der KVBbg - ZVK - behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieser Präsentation vorzunehmen.

## Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KVBbg - ZVK - .

## Abkürzungsverzeichnis:

<b>ANB:</b>	Arbeitnehmerbeitrag
<b>ATV-K:</b>	Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal
<b>avL:</b>	altersvermögenswirksame Leistung
<b>BGU:</b>	Bruttoentgeltumwandlung
<b>EStG:</b>	Einkommenssteuergesetz
<b>KVBbg - ZVK -:</b>	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse –
<b>TV-EUmw:</b>	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst
<b>VKA:</b>	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
<b>vwL:</b>	vermögenswirksame Leistungen
<b>ZVK:</b>	Zusatzversorgungskasse